

***Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“:
Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?***

Sabrina Hoops

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses
Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages
6. und 7. Juni 2016 in Magdeburg
Forum Verlag Godesberg GmbH 2017, Seite 363-378

978-3-942865-71-5 (Printausgabe)
978-3-942865-72-2 (eBook)

Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?

Wenn von der „Geschlossenen Unterbringung (GU)“ oder von „Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM)“¹ im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe die Rede ist, so wie heute in diesem interdisziplinär zusammengesetzten Forum auf dem 21. Deutschen Präventionstag, dann ist die Stimmungslage zumeist sehr zwiegespalten. Was Vertretern aus den Handlungsfeldern Polizei oder Justiz möglicherweise nicht so bewusst ist: Es gibt in den Fachdiskussionen der Kinder- und Jugendhilfe wohl kein Setting, das auch noch 2016 so kontrovers und vor allem auch emotional-erregt erörtert wird – und dies seit vielen Jahren.² Auch wenn das Diskussionsklima insgesamt sich heute sicher stärker sachbezogen darstellt als vor 20 Jahren, so gilt immer noch: Die Auseinandersetzung mit der Frage: „Was tun mit (besonders) ‚schwierigen‘, oft auch delinquenten Kindern und Jugendlichen?“ oder: „Was tun mit denjenigen, die mit offenen Angeboten mutmaßlich nicht (mehr) erreicht werden können?“, wird immer wieder auch für ordnungspolitische Zwecke genutzt und entsprechend medial vorangetrieben und emotional aufgeladen. Entsprechend oft erreichen uns am DJI Anfragen, v.a. nach dem Ausmaß „Geschlossener Unterbringung“, zu „typischen Zielgruppen“ und „Effekten“.

Richten wir den Blick kurz in die Vergangenheit: Die älteren von Ihnen erinnern sich vielleicht an den „Fall Mehmet“, den noch strafunmündigen „Serienstraftäter“ aus München, der Ende der 1990er Jahre als „Horrorkid“, „Klaukind“ und „Schrecken von Neuperlach“ bundesweit für Schlagzeilen sorgte. Mehmet selbst wurde als erster straffälliger Jugendlicher 1998 ohne seine Eltern in deren Heimatland abgeschoben. Und in der Folge wurden die ersten bayerischen Clearingstellen „für massiv dissoziale und

¹ Nach wie vor sind in der Fachpraxis verschiedene Begrifflichkeiten gebräuchlich. Jedoch kann mit Blick auf die letzten 15 Jahre festgestellt werden, dass sich der Terminus der „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (FM) zunehmend – wenn auch nicht umfassend – gegenüber dem der „Geschlossenen Unterbringung“ (GU) durchsetzt. Der Begriffswechsel trägt der fachlichen Entwicklung einer Unterbringungsform Rechnung, die heute vor allem auf einer intensiv-pädagogischen und zugleich therapeutischen Betreuung, auf Stufenmodellen und unterschiedlichen Graden von temporärer (Teil-)Geschlossenheit und individueller Öffnung basiert und diese anerkennt.

² Der Vortrag stützt sich auf Erkenntnisse, die im Zusammenhang der Forschungsarbeiten des Deutschen Jugendinstituts in München, resp. des Forschungsprojektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ (Laufzeit 2003-2010) und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention erzielt werden konnten. Der Text selbst schließt dabei auch an frühere Arbeiten, Vorträge und Veröffentlichungen des Forschungsteams an. Die beiden Abschlussberichte (Hoops/Permien 2006; Permien 2010) stehen zum Download auf der Homepage der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zur Verfügung: <http://www.dji.de/jugendkriminalitaet>. Dort findet sich auch eine regelmäßig aktualisierte Auflistung der Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB (bei Drucklegung Stand November 2016).

kriminell auffällige Kinder“ konzipiert und dann, nach vielen Diskussionen, im Jahr 2003 eröffnet.

Aktuell in der Debatte ist die geplante Einführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Bundesländern, die bislang auf eigene Heimplätze verzichtet haben (z.B. in Bremen, wo einige Heimplätze für auffällig gewordene minderjährige und unbegleitete Geflüchtete auf dem Gelände der ehemaligen JVA Blockland im Raum stehen).

Die Auseinandersetzung darüber, ob und wenn ja, in welchen besonderen Fällen diese spezifische Form der Heimerziehung fachlich geboten sein kann, bewegt die Fachpraxis sehr und führt dabei immer wieder auch zu zahlreichen Aktionen, Fachtagen und Petitionen.

Zuletzt waren es die erheblichen Missstände in einer brandenburger Einrichtung, die über die interne Aufarbeitung und Untersuchung durch eine unabhängige Berichtskommission hinaus den Anlass dafür boten, ein umstrittenes Setting insgesamt in Frage zu stellen.³ Über Wochen waren nicht nur besagtes Heim und Aufsichtsbehörden, sondern gleichsam die Freiheitsentziehende Maßnahmen in Gänze in den Schlagzeilen.

„Kinder und Jugendliche dürfen in ihren Menschenrechten nicht verletzt werden!“; „Erziehung ist nur in Freiheit möglich!“; „Man kann nicht an „Heimkindern das exekutieren, was ansonsten in der Gesellschaft mit Fug und Recht als verboten gilt, nämlich eine Erziehung mit psychischem und physische Zwang!“; „Freiheitsentzug verschärft die Probleme, die er lösen soll!“; „Geschlossene Unterbringung ist teurer als ein Luxushotel!“; „Erziehen statt wegsperren!“; „Kniebeugen statt Kinderknast!“

Dies sind nur einige der vielen Parolen, die im Netz in Bezug auf Freiheitsentziehenden Maßnahmen nachzulesen sind.

Man kann also festhalten: Obwohl die Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Gesamtspektrum der modernen Kinder- und Jugendhilfe mit ihren ausdifferenzierten Leistungen zahlenmäßig nur eine randständige Größe haben (s.u.), ist die familienrichterlich zu genehmigende Unterbringung gemäß §§ 34 bzw. 35a SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB auch gegenwärtig im Jahr 2016 ein brisantes Thema.

Befördert wird die Aufregung dabei nicht zuletzt durch die Anfälligkeit für Instrumentalisierungen. Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Settings werden dann gerne auch im gleichen Atemzug mit „Bootcamps“ oder „Kinderknästen“ genannt. Immer wieder steht die Kinder- und Jugendhilfe, wenn die Berichterstattung über jugendliche Gewalttäter die Schlagzeilen beherrscht, in der Kritik. Der Vorwurf, „versagt“ zu haben und mit den bisherigen Angeboten gescheitert zu sein, geht einher mit der Erwartung, nun doch „endlich“ und vor allem wirkungsvoll zu handeln.

³ Den Haasenburg-Heimen wurde zwischenzeitlich die Betriebsurlaubnis entzogen.

So unter Druck gesetzt, ist es kaum erstaunlich, dass Freiheitsentziehende Settings vielfältige Projektionen auslösen: Kontroll- und Schutzbedürfnisse werden dabei ebenso bedient wie die Provokation einer fast schon „reflexartigen Ablehnung“ (v. Wolffersdorff 1995).

„Darf man denn...?“ „Soll man gar...?“ „Muss man vielleicht...?“ „Und wenn ja, unter welchen Bedingungen...?“

Die nicht zuletzt auch unter ethischen Aspekten durchaus komplexe Frage, die sich für die Kinder- und Jugendhilfe stellt, ist also auch: „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?“ Ist das überhaupt möglich? Und ist dies vereinbar mit ethischen Grundsätzen? Oder gebietet nicht auch eine normative Ethik, dieses Mittel anzuwenden, wenn andere Optionen nicht (mehr) gegeben sind? Um auch diese Jugendlichen nicht aufzugeben, und sie in andere Systeme wie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz zu überantworten? Sondern sie gemäß § 1 SGB VIII in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen?

Auch in den Debatten der Kriminalitätsprävention sind die Freiheitsentziehenden Maßnahmen immer wieder auf der Agenda: Während die Kritiker an der These festhalten, dass „unter Zwang keine Erziehung“ möglich sei, wird auf der anderen Seite argumentiert, dass man – um jemanden zu erziehen – diesen erst einmal „haben“ müsste.

„Wir haben alles versucht“ oder „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“, so oder ähnlich begründen es Fachkräfte, wenn es darum geht, die Erfordernisse dieser besonderen Form der stationären Hilfe zu legitimieren. Leitend ist die Annahme (oder zumindest die Hoffnung), dass eine individuell gestufte Einschränkung der Freiheit nicht nur notwendig, sondern im Sinne zukünftiger Freiheit auch zielführend sei, um die Jugendlichen zu einer gelungenen Lebensführung zu befähigen, nach dem Motto: „Jetzt hilft nur noch GU!“.

Freiheitsentziehende Maßnahmen – ein Sonderfall

Sollen Jugendliche in einer Freiheitsentziehenden Maßnahme der Jugendhilfe zivilrechtlich stationär untergebracht werden, handelt es sich – unabhängig von der hierdurch erst gewährleisteten pädagogischen Betreuung – auch um einen Freiheitsentzug im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG, der hinsichtlich Zulässigkeit und Dauer einer gerichtlichen Kontrolle bedarf. Rechtliche Bedeutung haben somit nicht nur die Bestimmungen gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche), sondern vor allem auch die Regelungen des BGB und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe bedürfen einer begründeten fami-

lienrichterlichen Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls keine geeigneten offenen Angebote mehr zur Verfügung stehen und die Freiheitsentziehung für das Wohl des Kindes unumgänglich erscheint. Damit sind die Hürden für eine mögliche Unterbringung, dies ist deutlich zu formulieren, bewusst hoch gesetzt. Der genaue Wortlaut des § 1631b BGB (Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung) lautet dabei folgendermaßen:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind zusätzlich zentrale Verfahrensvorgaben festgelegt, die z.B. die Anhörung des Jugendlichen oder die Bestellung eines Verfahrensbeistands sicherstellen sollen.

Damit steht fest: Die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe mit der Möglichkeit, Freiheitsentziehende Maßnahmen durchzuführen, kann immer nur eine Ultima Ratio sein – um Gefährdungen abzuwenden, aber auch Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie muss – aus verschiedenen Perspektiven – als notwendig, aber auch als sinnvoll erachtet werden, um eine Grenzsetzung vorzunehmen, die die zeitweilige pädagogische Betreuung sicherstellen und eine (weitere) Gefährdung abwenden soll.

Der Adressatenkreis

Wenn Freiheitsentziehende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, geht es nicht um Jugendliche, die – im Sinne von Episodenhaftigkeit und Ubiquität – Grenzen ausloten und diese durch strafbare Handlungen durchaus auch überschreiten können. Es geht vielmehr um Jugendliche, deren grenzüberschreitendes Verhalten einen alterstypischen – und damit zumindest statistisch „normalen“ – Umfang bei weitem überschreitet und die vor allem auch einen gravierenden Hilfebedarf haben. Die Bezeichnungen, die die Fachpraxis der verschiedenen Handlungsfelder für diese Jugendlichen gefunden hat, sind dabei vielfältig: Es geht um sog. „Mehrfach- und Intensivtäter“ (eine überwiegend von der Polizei bestimmte Definition), um „nicht mehr Erreichbare“, um „Schwierige“ oder sogar „Schwierigste“ (dies als Zuschreibungen v.a. aus der Jugendhilfe), und um „Systemsprenger“ oder „Grenzgänger“ (vgl. auch Schwabe/Stallmann/Vust 2013, S. 25 f.).

Entsprechend der gesetzlichen Rahmung gibt es zwei unerlässliche Bedingungen für eine Unterbringung nach § 1631b BGB:

Zum einen muss eine massive Gefährdung vorliegen und zum anderen sind andere – offene – Maßnahmen nicht (mehr) möglich.

Empirische Befunde zu den Indikationsstellungen und Aufnahmeanlässen zeigen: Die Probleme von Jugendlichen in Freiheitsentziehenden Maßnahmen sind gravierend und oft komplex: sie reichen über familiäre Schwierigkeiten (broken home, Vernachlässigung, Gewalterfahrung), Schulprobleme, Aggressivität, ständiges Weglaufen und Entweichen, Vermeidungsverhalten, Straftaten bis hin zu sexueller Gefährdung und Suchtmittelmissbrauch (Hoops/Permien 2006; Menk/Schnorr/Schrappner 2013).

Dabei zeigt ein geschlechterdifferenzierender Blick beachtliche Unterschiede in den Indikationsstellungen: Die Differenzen verweisen sowohl auf unterschiedliche Schwierigkeiten von Jungen und Mädchen, aber auch auf unterschiedliche Problemzuschreibungen der Fachkräfte. Vor allem sexuelle Gefährdung, Weglaufen oder Selbstverletzung und gefährdendes Umfeld werden bei Mädchen deutlich häufiger als Gründe für eine Freiheitsentziehende Maßnahme genannt als bei Jungen. Umgekehrt liegen die Jungen bei Aggressivität und Delinquenz deutlich vor den Mädchen.

Ein Großteil der Jugendlichen weisen, wenn sie freiheitsentziehend untergebracht werden, eine lange, oft schon sehr früh beginnende Maßnahmenkarriere auf und sind nicht selten Grenzgänger zwischen Jugendhilfe, Psychiatrie, „zu Hause“ und „Straße“.

Scheinen alle offenen Möglichkeiten und Interventionsversuche ausgeschöpft, stellt sich die Frage: „Was tun?“

Ist die Entscheidung getroffen, dass eine Freiheitsentziehende Maßnahme umgesetzt werden soll, stellt sich daran anschließend die Frage nach dem passenden Heim. Denn die Einrichtungen, die gegenwärtig Freiheitsentziehende Maßnahmen vorhalten, sind durchaus unterschiedlich. So gibt es zwischenzeitlich eine konzeptionelle Vielfalt, aber dennoch nur eine sehr begrenzte Anzahl an Einrichtungen, die in ihrem Leistungsspektrum auch mit Freiheitsentziehenden Settings arbeiten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen 2016: Aktuelle Vielfalt

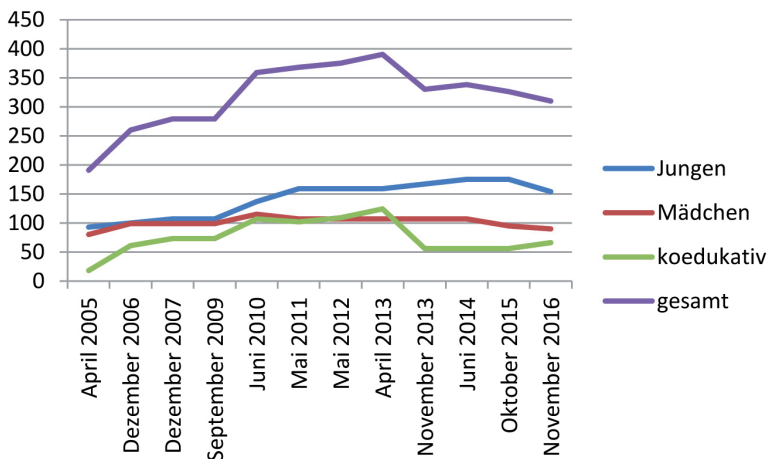
Regelmäßig durchgeführte Dokumentationen, z.B. seitens der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes oder der Länder liegen in Bezug auf Plätze in Freiheitsentziehenden Einrichtungen oder zu deren Belegungen nicht vor. Nach einer Recherche am Deutschen Jugendinstitut kann derzeit von insgesamt 310 Plätzen bundesweit ausgegangen werden, die in Einrichtungen der Jugendhilfe freiheitsentziehend belegt werden können (Stand November 2016). Die aktuell vorgehaltenen Plätze verteilen sich auf 26 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft. Davon sind 154 Plätze für Jungen, 90 für Mädchen und 66 für Mädchen oder Jungen. Alle Maßnahmen werden in Gruppensettings unterschiedlicher Größe (ca. 5-9 Jugendliche) durchgeführt, in der Regel verfügen die Gruppen über Einzelzimmer. Das Auf-

nahmealter ist konzeptionell festgelegt und variiert zumeist zwischen 11-16 Jahren. Vereinzelt werden aber auch bereits 10jährige Kinder aufgenommen.

Die 26 Einrichtungen befinden sich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, wobei die meisten Platzzahlen in Bayern angesiedelt sind. Dort gibt es neben neueren Einrichtungen auch Einrichtungen, die Freiheitsentziehende Maßnahmen schon seit den 1970er und 1980er Jahren praktizieren und entsprechend über langjährige Erfahrungen verfügen. In den anderen Bundesländern gibt es aktuell keine Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis haben, nach § 1631b BGB unterzubringen.⁴

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, hat es in den vergangenen Jahren immer wieder Schwankungen in den Platzzahlen gegeben:

Abbildung: Plätze, die in Einrichtungen der Jugendhilfe freiheitsentziehend belegt werden können (2005-2016)



Quelle: Dokumentation des DJI über Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB, verschiedene Messzeitpunkte, für November 2016, verfügbar über <http://www.dji.de/index.php?id=405> [23.11.2016]

Die Statistik zeigt: Von der „immensen Steigerung“, von der mitunter gesprochen wird und die vor allem Kritiker befürchten, kann keine Rede sein. Der gewissen Dynamik in den Platzzahlen liegen unterschiedliche Entwicklungen zugrunde. So haben

⁴ Dass dort keine Plätze vorgehalten werden, soll allerdings nicht zu dem Fehlschluss führen, dass Jugendliche aus diesen Bundesländern nicht auch freiheitsentziehend untergebracht werden (müssen) – auch wenn dies nicht mit Zahlen belegt werden kann, darf vermutet werden, dass dies dann eher in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrien (die teilweise sehr darüber klagen) oder in einem anderen Bundesland (was teilweise eine wenig hilfreiche Entfernung zur Folge hat) erfolgt.

in den vergangenen Jahren Einrichtungen – aus sehr unterschiedlichen Gründen – Plätze, die freiheitsentziehend belegt werden können, aus ihrem Leistungsspektrum genommen oder haben komplett geschlossen. Andere Plätze mit FM sind hingegen neu hinzugekommen (z.B. die Intensiv-pädagogische Wohngruppe Murialdo des Don Bosco Jugendhilfezentrums in Hessen) oder es haben Einrichtungen nach Neukonzeptionierung und in neuer Trägerschaft erneut geöffnet (z.B. das Jugendhilfezentrum München der ARGE EAL-EJ in Bayern).

Auf die – nicht selten gestellte – Frage, ob es ausreichend Plätze gibt, gibt es keine einfache Antwort. Fest steht freilich, dass es gegenwärtig für die verfügbaren Plätze teilweise lange Wartelisten gibt. Nicht selten wird aus der Fachpraxis berichtet, dass lange und auch vergeblich nach einer „passenden Lösung“ für einen hochproblematishen Jugendlichen gesucht wird, gerade dann, wenn es keine offene Einrichtung gibt, die ihn aufnehmen würde. Erschwerend kommt hinzu, dass viele der Einrichtungen Vorstellungsgespräche voraussetzen und bevorzugt Jugendliche aus dem eigenen oder benachbarten Bundesland aufnehmen – was mit Blick auf die Motivation und Mitwirkung der Jugendlichen, die Kooperation mit dem Heimatjugendamt (Hilfeplangespräche) und die Zusammenarbeit mit den Eltern durchaus plausible Argumente sind. Auf der anderen Seite kann es im Einzelfall indes durchaus notwendig und sinnvoll sein, Jugendliche aufgrund einer möglichen Gefährdung gerade eben nicht wohnortnah unterzubringen.

Aktuell vorliegende Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen und Expertengespräche verdeutlichen: Das Spektrum der Hilfen hat sich in den letzten Jahren ausdifferenziert. Qualitätsstandards sind ein wichtiger Maßstab fachlichen Handelns geworden – gerade auch im Feld der Freiheitsentziehenden Maßnahmen (Hoops/Permien 2006; Permien 2010; www.geschlossene-heime.de).

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Jahr 2016 basieren auf einem stets ähnlichen Grundkonzept, stellen sich aber dann sehr facettenreich und unterschiedlich dar, zumindest lässt die konzeptionelle Vielfalt der im Gruppensetting durchgeführten Maßnahme darauf schließen. Die Angebote reichen hier von „offen mit der Möglichkeit zu kurzfristiger Isolierung“, „Time-Outs“, über „teilgeschlossen“, „zu bestimmten Tageszeiten geschlossen“ oder „fakultativ geschlossen“ bis hin zu „individuell freiheitsentziehend“, „schließbar“ oder „engmaschig“. Allen Angeboten gemeinsam ist die Dimension der „Geschlossenheit“, deren Ausmaß jedoch stark variiert. Ob die Jugendlichen in den intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppen für einen bestimmten Zeitraum nur das Gelände nicht verlassen können, oder nur die Gruppe nicht verlassen können, oder ob sie zeitweilig sogar in ihrem Zimmer bleiben müssen – all dies wird konzeptionell unterschiedlich gehandhabt und vor allem auch mit Blick auf den Einzelfall umgesetzt. Ganz überwiegend wird mit Phasenmodellen oder Stufenplänen gearbeitet, die neben individuellen „Aufstiegs-“ oder „Öffnungs“optionen u.a. den Einsatz von unmittelbaren Konsequenzen, z.B. auf Regelverstöße oder Grenz-

verletzungen, vorsehen. Das Prinzip der „individuellen Geschlossenheit“ bedeutet, dass die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand entsprechend schrittweise zum eigenverantwortlichen Umgang mit immer größeren Freiräumen geführt werden (vgl. www.geschlossene-heime.de).

Wenn also von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe die Rede ist, dann ist hier der Freiheitsentzug eine (zeitweilig wichtige) Option. Der Freiheitsentzug ist ein Mittel zum Zweck und als *eine* pädagogische Option erfolgt er dabei immer erzieherisch motiviert (Schwabe 2007, S. 39, Hervorhebung auch im Original). Die Möglichkeit einer pädagogisch wie rechtlich zu legitimierenden Freiheitsentziehung soll dabei gewährleisten, dass sich die jungen Menschen nicht entziehen können und damit ein Zugang zu ihnen möglich werden kann. Im Kern geht es also nicht um eine Geschlossene Unterbringung im engen Wortsinne, sondern Ziel ist es, möglichst rasch pädagogisch motivierte Lockerungen zu erzielen: Denn die Motivation jeglicher Unterbringung, die konzeptionell *auch* auf freiheitsentziehende Maßnahmen setzt, muss neben der Abwendung einer krisenhaften Situation mit Selbst- und Fremdgefährdung auch die Eröffnung von Entwicklungschancen sein.

Zugleich hat sich in einigen der Angeboten (die zumeist nicht koedukativ durchgeführt werden) eine zunehmende Spezialisierung auf eine nochmals präziser bestimmte Zielgruppe vollzogen, z.B. auf sexuell grenzverletzende Jugendliche (Neukirchener Erziehungsverein 2008) oder auf Mädchen mit Traumafolgestörungen (Vogl 2016). Diese Gruppen werden offenbar in besonderem Maße nachgefragt, da diese besonders belasteten und herausfordernden Jugendlichen in anderen Settings oft große Probleme haben oder sogar konzeptionell ausgeschlossen werden. Enge Kooperationen mit der örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie oder mit konsiliarischen Diensten sind entsprechend üblich. Die Einrichtungen, in denen mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen gearbeitet wird, verfügen weiter sehr oft auch über ein breites Spektrum offener Jugendhilfemaßnahmen (teilweise sogar auf demselben Gelände), was vor allem mit Blick auf die Planung von Anschlusshilfen, verbindlicher heiminterner Betreuungsketten und Ausbildungsmöglichkeiten von Bedeutung ist. Nur selten werden Jugendliche geplant nach Hause entlassen (Permien 2010, S. 71). Die Verweildauer beträgt zumeist mehrere Monate (bei Clearing eher kürzer), im Durchschnitt aber mindestens ein Jahr, bei Mädchen im Schnitt etwas kürzer.

In allen Gruppensettings findet sich, wenn auch in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen und unterschiedlicher Ausgestaltung, ein intensives Beziehungsangebot und eine auf Verhaltensmodifikation ausgerichtete Konzeption, die sowohl auf einen dicht strukturierten Tagesablauf, ein umfassendes Regelwerk als auch auf Beziehungsangebote und verschiedene therapeutische Zusatzangebote (z.B. Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Gestalttherapie, Ergotherapie, Reittherapie) setzt. Die Beschulung findet zumeist heimintern in sehr kleinen Klassen statt, da die Jugendlichen einem „normalen“ externen Schulbesuch zumeist noch nicht gewachsen sind und an

diesen erst wieder herangeführt werden müssen.

Das in der Regel aus SozialarbeiterInnen, PädagogInnen und ErzieherInnen, aber auch PsychologInnen bestehende Team arbeitet – bei hohem Betreuungsschlüssel⁵ – überwiegend im Schichtdienst. Viele haben Zusatzqualifikationen, z.B. therapeutische Methoden oder in Erlebnispädagogik oder Deeskalationstechniken. Die Arbeit mit den Jugendlichen, dies zeigen nicht zuletzt Expertengespräche in den Einrichtungen, ist anspruchsvoll und fordernd. Dementsprechend ist vor allem erfahrenes Fachpersonal für die Betreuung notwendig. Dies hat die Erfahrung mit neuen Gruppen, die eben nicht auf kompetentes Fachpersonal zurückgreifen konnten, deutlich gezeigt. Angesichts des oft schwer kalkulierbaren und ambivalenten (Beziehungs-)Verhaltens der untergebrachten Jugendlichen werden den Fachkräften mitunter schwierige Balancen zwischen professioneller Distanz und menschlicher Nähe abgefordert. Zudem befinden sie sich im Spagat zwischen ihrer Rolle als „Bewacher und Kontrolleur“, als „Aufpasser“ einerseits und andererseits als „Vertrauensperson“ für Jugendliche, die oft weder sich selbst noch anderen je vertraut haben (vgl. Pankofer 1997). Es muss daher deutlich gesagt werden: Damit die Fachkräfte bei diesen Anforderungen nicht selbst an ihre Grenzen kommen, brauchen sie nicht nur gute Rahmenbedingungen, sondern auch die Gelegenheit zu Supervision und zur ständigen Erweiterung ihrer Kompetenzen (vgl. für die 2000er Jahre zu Qualitätsstandards für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe die gleichlautende Workshop-Reihe des Diakonischen Werks unter der Federführung von Karl Späth sowie der Arbeitskreis GU 14+; Permien 2014; Vogl 2016).

Ein breit aufgestelltes Qualifikationsprofil und spezifisches Zusatzwissen erleichtert das notwendige Fallverstehen und die Arbeit mit den Jugendlichen, um sie ihrem Entwicklungsstand entsprechend schrittweise zum eigenverantwortlichen Umgang mit immer größeren Freiräumen zu führen (Hoops/Permien 2016): „Eigene Ressourcen und Fähigkeiten sollen möglichst so weiterentwickelt werden, dass die Jugendlichen schädigendes Verhalten aufgeben und sie stattdessen sozial akzeptables Verhalten und für sie selbst befriedigende Perspektiven entwickeln können. Die in der Unterbringung unmittelbar erfahrbaren Konsequenzen des eigenen Handelns haben dabei nicht zuletzt das Ziel, auch das Erleben von Selbstwirksamkeit zu steigern: Die pädagogische Beziehung, resp. die Erfahrung von intensiver Zuwendung, von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit stellen hierbei Essentials dar.“ (ebenda, S. 126)

Fälle in Freiheitsentziehenden Maßnahmen: In jedem Fall auch Fälle für Freiheitsentziehende Maßnahmen?

Ein Modul des multiperspektivisch angelegten DJI-Forschungsprojektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ umfasste die Befragung der in Freiheitsentziehenden Set-

⁵ Der Personalschlüssel ermöglicht fast überall eine 1:1-Betreuung. Entsprechend hoch sind die Tagessätze, die gegenwärtig zwischen ca. 270 EUR und 440 EUR angegeben werden.

tings untergebrachten Jugendlichen. 36 Jugendliche (13 Jungen, 23 Mädchen) wurden zum Teil über mehrere Erhebungszeitpunkte befragt. Gegenstand der Gespräche waren u.a. der Einweisungsprozess, die Indikationsstellung, der Heimalltag, resp. vorhandene Partizipations- und Aushandlungsmöglichkeiten sowie – bei den Follow-up-Gesprächen nach der Entlassung aus der Maßnahme – Fragen, die die weitere Entwicklung der Jugendlichen und deren Zukunftsvorstellungen betrafen.

Charakteristische Fallbeispiele aus der DJI-Studie

Sienna (14): beschimpft und bedroht Lehrer, lügt, verleumdet, hält sich an keine Regeln, nach Scheidung der Eltern Schulabsenz, fliegt bzw. flieht aus allen Schutzstellen, lebt schließlich v.a. auf der Straße, klaut, trinkt, kiff...

Martin (15): lange Pendelkarriere zwischen Heim und Psychiatrie, seit Monaten kein Schulbesuch, lebt mit Bruder auf der Straße, kriminell und alkoholabhängig...

Josy (13): fühlt sich für ihre alkoholabhängige Mutter und kleinen Brüder verantwortlich, trinkt selbst, geht nicht zur Schule, Prostitutionsgefahr, verprügelt andere Mädchen, bricht offene Hilfen ab...

Bernd (16): Heimkarriere, Drogen, Gewaltdelinquenz, bedroht seine Mutter (die weder mit, noch ohne ihn leben kann), ist für offene Jugendhilfe nicht mehr erreichbar...

In Fällen wie Sienna, Martin, Josy und Bernd vereinigen sich die „typischen Bedingungen“, die zu einer Unterbringung in einem Freiheitsentziehenden Setting führen können: Zum einen liegt eine massive Gefährdung vor und zum anderen sind andere – offene – Maßnahmen in der Jugendhilfe nicht (mehr) möglich.

Zugleich ist trotz aller Erfolgshoffnung nicht gesichert, dass die Freiheitsentziehende Maßnahme sich als die pädagogische Intervention herausstellt, die Halt, Orientierung und Sicherheit vermittelt oder ob ein anderes Setting – wenn es realisierbar wäre – besser geeignet wäre.

Damit ist angedeutet, dass es neben den Belastungen der jungen Menschen selbst auch äußere Einflüsse⁶ sind, die darüber entscheiden, ob es zu einer Unterbringung in einem Freiheitsentziehenden Setting kommt oder ob es doch noch Alternativen (vor Ort oder ggfls. auch bewusst nicht wohnortnah) gibt. Entsprechend kann auch nicht beantwortet werden, ob z.B. Ricky (16), der gute Erfolge in der Freiheitsentziehenden Maßnahme hatte, evtl. doch auch von einer passgenauen niedrigschwelligen ambulanten Maßnahme profitiert hätte – die er aber nicht bekam, weil es diese vor Ort nicht gab.

⁶ Neben der Unterstützung der Maßnahmen durch die Eltern, der Verfügbarkeit guter Alternativen im Vorfeld, der Belastung und dem Engagement der Fachkräfte im Jugendamt, der Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit von FM-Plätzen im eigenen Bundesland sind dies z.B. öffentlicher und politischer Druck.

Auch wenn es zwischenzeitlich zu Einzelaspekten des Themas durchaus Befunde gibt, so ist die Datenlage zu den Effekten Freiheitsentziehender Maßnahmen nach wie vor sehr wenig befriedigend. Nur vereinzelt kann auf empirische Untersuchungen verwiesen werden (z.B. Pankofer 1997; Permien 2010; Menk/Schnorr/Schrappner 2013).

Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie: Ende (von FM) gut – alles gut?!

Die DJI-Follow-up-Studie (Permien 2010) fragte neben dem Verbleib der Jugendlichen u.a. nach der Bewertung und der Bewältigung zentraler Aspekte der Maßnahme aus der Perspektive der Jugendlichen. Kurz vor der Entlassung sowie auch noch ca. ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme zogen viele Jugendliche eine überwiegend positive Bilanz: „*Es war hart, aber es hat mir viel gebracht*“ – diese Aussage trifft die Einschätzung der meisten Befragten. Nur in wenigen Fällen meinen die Betreuenden oder die Jugendlichen selbst, die Freiheitsentziehende Maßnahme habe gar nichts gebracht oder sei sogar nachteilig gewesen, und nur selten scheint ihre Situation ein Jahr nach der Entlassung noch genauso oder sogar verschärft problembelastet (ebenda).

Die Ergebnisse geben deutliche Hinweise darauf, dass es ohne die Unterbringung für viele der in die Studie einbezogenen Jugendlichen kaum eine alternative Erfolgshoffnung gegeben hätte: Für einzelne Jugendliche war die Maßnahme der sprichwörtliche Rettungsanker, und andere hat sie zumindest befähigt, danach wieder in offenen Settings zurechtzukommen, sei es in offenen Jugendhilfe-Einrichtungen, sei es in ihren Familien.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wohin die Jugendlichen aus dem Heim entlassen wurden und wo sie zum Zeitpunkt der Zweitbefragung lebten:

Tabelle: Verbleib der Jugendlichen nach der Freiheitsentziehenden Maßnahme (Permien 2010)

Verbleib der Jugendlichen	Mädchen (N = 23)	Jungen (N = 13)	Insgesamt (N =36)
Aufenthalt direkt nach der Unterbringung:			
stationäre Erziehungshilfen	22	12	34
Mutter/Eltern	1	1	2
Aufenthalt nach 10-14 Monaten:			
stationäre Erziehungshilfen	11	6	17
Mutter/Vater/Großmutter	7	4	11
kein fester Wohnsitz	3	--	3
Haft oder U-Haft	--	2	2
Freundin	--	1	1
unbekannt	2	--	2

Von den 36 Jugendlichen war für 34 eine stationäre Anschlussmaßnahme geplant, die auch von allen Jugendlichen begonnen wurde, ein Mädchen und ein Junge kehrten zu ihren Müttern zurück.

Die Interviews mit den Jugendlichen nach ihrer Entlassung bestätigen die Erkenntnisse, die man zwischenzeitlich auch aus der Forschung zu Careleavern hat: Auch ältere Jugendliche haben im Anschluss an stationäre Hilfen durchaus Unterstützungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen. Und es ist kaum verwunderlich, dass vor allem Jugendliche, die – mit guten Gründen – in einer Einrichtung mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen untergebracht waren, auf dem Weg der Verselbständigung dann nicht alleine gelassen werden, sondern dass diese jungen Menschen weiterhin Begleitung benötigen.

Nach ca. einem Jahr befanden sich noch 17 Jugendliche in den anschließenden Erziehungshilfen oder auch, z. T. nach Unterbrechungen, in anderen Maßnahmen. Davon wurde ein Junge nach Aufenthalt bei seinen Eltern und im Jugendstrafvollzug erneut freiheitsentziehend untergebracht. Zwei Mädchen konnten von einer Wohngruppe in eine Verselbständigungsgruppe bzw. ins Betreute Einzelwohnen überwechseln. 13 dieser Jugendlichen gingen zur Schule, vier machten eine Ausbildung oder ein Freiwilliges Soziales Jahr.

Unter den 17 Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Follow-up-Befragung eine Maßnahme abgebrochen haben oder gleich zu ihrer Familie zurückgekehrt sind, ist die Zahl derer, die noch oder wieder eine Schule besuchten oder in eine Arbeit eingestiegen sind, wesentlich geringer. Nur drei von ihnen besuchten eine Schule, ein Jun-

ge hatte darüber hinaus eine Arbeit, zwei Jugendliche hatten einen Gelegenheitsjob. Die Lebensverhältnisse stellten sich teilweise sehr prekär dar: Drei Mädchen konnten nach Abbruch ihrer Folgemaßnahmen – sowie der damit verbundenen Schul- und Ausbildungsarrangements – nicht nach Hause zurückkehren, sondern waren (wieder) auf der Straße bzw. ohne festen Wohnsitz, eine davon lebte in einer Jugendpension, zwei Jungen waren in Haft, einer davon war vorher ebenfalls obdachlos, einer wohnte vorher bei seiner Mutter.

Über die Lebensumstände von zwei Mädchen konnte nach Abbruch der Folgemaßnahme nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Neun Jugendliche lebten wieder bei ihren Müttern, ein Mädchen lebte bei ihrem Vater, eine bei ihrer Großmutter. Ein Junge war bei seiner Freundin und deren Mutter untergekommen. Der Rückkehr in die Familie, so haben die Interviews gezeigt, war oft jedoch eine Folge von Abbrüchen der Anschlussmaßnahmen und verweist auf mögliche Komplikationen (ebenda).

Die Befragung zu beiden Erhebungszeitpunkten zeigt deutlich, dass der Übergang in ein neues Setting, sei es durch die Rückkehr in die Familie oder in eine Anschlusshilfe oft auch mit Komplikationen und Unsicherheiten verbunden ist. Denn als weiteres „kritisches Lebensereignis“, das die Jugendlichen bewältigen müssen, erfolgt nicht nur eine erneute Trennung von vertrauten Orten, Abläufen und Personen, sondern notwendig ist auch der Transfer des Gelernten vom „künstlichen Kosmos“ FM in das reale und weniger berechenbare „Leben draußen“.

Übergänge und Neubeginn als Krise und Chance: Ein Fazit

Die Interviews haben gezeigt: Auch wenn es ohne eine mit temporärem, am individuellen Fall sich orientierenden Freiheitsentzug verbundene Hilfe für viele Jugendlichen kaum eine alternative Erfolgshoffnung gegeben haben dürfte, so stellte sich die konkrete Lebenssituation der Jugendlichen nach einem Jahr dennoch vielfach nach wie vor risikobehaftet dar: Insbesondere die weitere Perspektive im Hinblick auf Schule oder Ausbildung war häufig noch von Unsicherheit geprägt und ließen weitere Hilfen notwendig erscheinen. Fortschritte wurden hingegen insbesondere z.B. bezüglich geringerer Aggressivität, Straffälligkeit und Drogengebrauch berichtet.

Berücksichtigt muss werden, dass bei einer Freiheitsentziehenden Maßnahme in der Regel zunächst genau das außer Kraft gesetzt wird, was sonst als erste Bedingung für den Erfolg einer Hilfe gilt: Die Rede ist von der Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen und ihre Partizipation an der Entscheidung über Art, Ort und Dauer der Hilfe. Dies bedeutet, dass vor allem der besonders belastende Anfangsprozess, aber auch die späteren Phasen der Unterbringung so gut wie möglich eingeleitet, begleitet und reflektiert werden müssen, um Abwehrreaktionen bei den Jugendlichen möglichst gering zu halten, gemeinsam zu reflektieren und frühzeitig eine Eigenmotivation zu fördern.

„Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?“ Nach den Befunden der DJI-Studie ist dies also durchaus möglich, sofern die Dimension Geschlossenheit pädagogisch motiviert ist und zentrale Rahmenbedingungen gewährleistet sind. „Gelingt es uns, Zwang und potentielle Freiheit methodisch zusammenzubringen, dann können wir auch ein legitimes pädagogisches Angebot für diejenigen Kinder und Jugendlichen entwickeln, die uns bisher ratlos machen“ (vgl. Neumann 2003, S. 157). Die Ergebnisse der DJI-Studie scheinen dies jedenfalls zu bestätigen: Sie zeigen, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen dann positive Effekte aufweisen können, wenn Jugendliche diese als Hilfe für sich anerkennen und mitgestalten konnten und frühzeitig und mit Beteiligung der Jugendlichen Anschlusshilfen im Sinne eines Übergangsmangelements geplant wurden.

Voraussetzung dafür ist aber, dass die Maßnahme nicht nur als Zwang erfahren wird, sondern dass die Jugendlichen die Grenzsetzung als Chance nutzen lernen, „etwas zu erreichen“. Dazu müssen sie das Angebot, sich die Freiheit nach und nach zurück zu erobern, als eine „Bewährungsprobe“ annehmen können. Die Interviews legen nahe, dass dies den Jugendlichen umso eher gelingt, je mehr sie die massive Grenzziehung, den Verlust der „Freiheit“ durch subjektive Gewinnerfahrungen ausgleichen können (Permien 2010). Dabei kommt es wesentlich darauf an, welche Ressourcen die Jugendlichen aktivieren können und wie weit sie auf soziale Unterstützung von Eltern und Umfeld zählen können – und dies ist nicht immer im wünschenswerten Ausmaß der Fall.

Die „persönlichen Gewinne“ beziehen sich, wie einige der Jugendlichen schildern, öfter auf schulische Erfolge, aber auch auf andere neu erworbene Fähigkeiten. Auch die Beziehungen zum Betreuungspersonal und die in diesem Rahmen erworbene größere Sozial- und Konfliktkompetenz beschreiben die Jugendlichen häufig als Gewinn. Die oft vorgebrachte These, unter Freiheitsentzug könnten sich keine tragfähigen pädagogischen Beziehungen entwickeln, kann jedenfalls nicht bestätigt werden. Die vorliegenden Befunde stützen vielmehr die Vermutung, dass individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer solchen Maßnahme, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn oft erst ermöglichen – auch wenn die Erfolge vielfach fragil sind. Positive Prozesse, die durch Freiheitsentziehende Maßnahmen durchaus initiiert werden, müssen daher – durch flexible und am Einzelfall orientierte – Betreuungssettings weiter unterstützt und gefördert werden.

Literatur

Baumann, M. (2014): Jugendliche Systemsprenger – zwischen Jugendhilfe und Justiz (und Psychiatrie). In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 25 (Heft 2), S. 162-167

- Hoops, S./Permien, H. (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ - Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Deutsches Jugendinstitut: München
- Hoops, S./Permien, H. (2008): „Wir werden dir schon helfen!“. Zwangskontexte im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe. In: *Unsere Jugend* 60 (Heft 3), S. 98-112
- Hoops, S. /Permien, H. (2016): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe. Hilfe für Jugendliche in Grenzsituationen? In: Ahrbeck, B./Dörr, M./Göppel, R./Krebs, H./Wininger, M. (Hg.): *Innere und äußere Grenzen. Psychische Strukturbildung als pädagogische Aufgabe. Jahrbuch für Psychanalytische Pädagogik* 24, S. 117-130
- Menk, S./Schnorr, V./Schrappner, Chr. (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. (Koblenzer Schriften zur Pädagogik, hrsg. von Nicole Hoffmann, Norbert Neumann, Christian Schrappner) Beltz Juventa: Weinheim und München
- Neukirchener Erziehungsverein: TIG. Therapeutische Interventionsgruppen. Ein integratives Behandlungsmodell für sexuell grenzverletzende Jungen. Verfügbar über: https://www.neukirchener.de/Arbeitsbereiche/Kinder_und_Jugendhilfe/Stationaere_Einrichtungen/Kinder_und_Jugenddorf/Gruppenuebersicht.html. [Zugriff 21.11.2016]
- Neumann, G. (2003): Zwang in der Erziehung: legitimes Mittel oder schwarze Pädagogik? In: *Evangelische Jugendhilfe* (Heft 3), S. 150-158
- Pankofer, S. (1997): *Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen*. Juventa: Weinheim und München
- Permien, H. (2010): *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“*. Deutsches Jugendinstitut: München
- Permien, H. (2014): Freiheitsentziehende Maßnahmen – gibt es für sie ein optimales Setting? In: *Evangelische Jugendhilfe* (Heft 4), S. 236-244
- Schwabe, M. (2007): Zwang in der Erziehung und in den Hilfen zur Erziehung. In: *Widersprüche* 27 (Heft 106), S. 19-40
- Schwabe, M./Stallmann, M./Vust, D. (2013): *Freiraum mit Risiko. Niederschwellige Erziehungshilfen für sogenannte Systemsprenger/innen*. Münstermann: Ibbenbüren
- Vogl, B. (2016): Intensivtherapeutische Gruppe für Mädchen mit einer Traumafolgestörung. In: Ahrbeck, B./Dörr, M./Göppel, R./Krebs, H./Wininger, M. (Hg.): *Innere und äußere Grenzen. Psychische Strukturbildung als pädagogische Aufgabe. Jahrbuch für Psychanalytische Pädagogik* 24, S. 131-161
- Wolffersdorff, Chr. v. (1995): Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung? In: *Sozialpädagogik* 2/1995, S. 50-62

Inhalt

Vorwort	5
In memoriam Dr. Wiebke Steffen	7

I. Der 21. Deutsche Präventionstag im Überblick

<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i>	
Magdeburger Erklärung	15
<i>Erich Marks, Karla Marks</i>	
Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 21. Deutschen Präventionstages	21
<i>Erich Marks</i>	
Zur Eröffnung des 21. Deutschen Präventionstages in Magdeburg	51
<i>Regina Ammicht Quinn mit Andreas Baur-Ahrens, Peter Bescherer, Friedrich Gabel, Jessica Heesen, Marco Krüger, Matthias Leese, Tobias Matzner</i>	
Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses	57
<i>Rainer Strobl, Olaf Lobermeier</i>	
Evaluation des 21. Deutschen Präventionstages	185

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

<i>Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer</i>	
<i>Ulrich Wagner</i>	
Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung	229
<i>Arne Deißigacker, Gina Rosa Wollinger, Dirk Baier, Tillmann Bartsch</i>	
Phänomen Wohnungseinbruch. Ansätze zur Prävention auf Basis einer multiperspektivischen Studie	271
<i>Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH</i>	
„Sozialer Zusammenhalt und Integration“ Vorstellung von Methoden der Prävention und Konfliktbearbeitung in der Entwicklungszusammenarbeit als möglicher Beitrag zur Integration von Geflüchteten	285
<i>Brigitte Gans</i>	
Wem gehört der öffentliche Raum? Gratwanderung zwischen Schutz der Sicherheit und Freiheit der Nutzung	333
<i>Thomas Hestermann</i>	
Die Rückkehr der Dämonen: Wie die Medien über Gewaltkriminalität berichten	341

<i>Sally Hohnstein</i> Distanzierungsarbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen – Elemente gelingender Arbeit	357
<i>Sabrina Hoops</i> Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?	363
<i>Leo Keidel</i> „Nix Rechts!“ Ein interaktives Präventionsprojekt für Schulen zum Thema Rechtsextremismus	379
<i>Daniel Köhler, Belinda Hoffmann</i> Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg (KPEBW)	385
<i>Eva Kühne-Hörmann</i> Cybercrime – Strategien der Kriminalprävention	391
<i>Adelina Michalk</i> „Fairplay in der Liebe“ – Ein Präventionsprojekt aus der Opferperspektive zum Thema Beziehungsgewalt	397
<i>Harkmo Daniel Park, Cheonhyun Lee</i> Prävention und Freiheit im Spannungsfeld des Infektionsschutzes in Südkorea	399
<i>Isabell Plich, Bettina Doering</i> Konfliktprävention in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	407
<i>Stefan Saß</i> Prozessorientierte Ausstiegsbegleitung – ein Praxisbericht	421
<i>Lara Schartau, Sylwia Buzas</i> Sicherheitsempfinden älterer Menschen im Wohnquartier – Die „Senioren- sicherheitskoordination“ als ein Modell sozialraumorientierter Prävention	429
<i>Lisa Schneider, Anne Kaplan, Stefanie Roos, Laura Schlachzig, Jan Tölle</i> Junge geflüchtete Menschen in Deutschland – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und pädagogische Implikationen	449
<i>Tillmann Schulze</i> Welches und wie viel Licht braucht erfolgreiche Kriminalprävention?	481
<i>Daniel Wagner, Anabel Taefi, Thomas Görgen</i> Belastungserleben und Unterstützungsbedarf pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz	493
III Autoren	503